

Verkündet am
17. Mai 1954
Fieser, Just. Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Wilhelm Sch[REDACTED] Nachf., W[REDACTED],
T[REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten, Anschlussberufungsklä-
gerin und Revisionsklägerin,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

1.) die Stadtgemeinde W[REDACTED], vertreten durch den Rat
der Stadt,

2.) die Firma H. Z[REDACTED] jr., W[REDACTED], We-
[REDACTED]str. 10,

Beklagten, Berufungskläger, Anschlussberufungsbeklag-
ten und Revisionsbeklagten,
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Mai 1954 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Wo-
lany und Dr. Beyer für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 1.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 8. Januar 1953 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hatte einen Personenkraftwagen Marke DKW-Sonderklasse. Der Wagen befand sich im Jahre 1946 bei der Firma J. [REDACTED] in W. [REDACTED] zur Reparatur. Durch schriftliche Verfügung des Strassenverkehrsamtes W. [REDACTED] vom 18. Juli 1946 wurde er auf Grund des Reichsleistungsgesetzes sichergestellt. Am 7. Oktober 1946 liess ihn das Strassenverkehrsamt in den bei der Firma Br. [REDACTED] errichteten Kraftfahrzeugpark I in W. [REDACTED] verbringen, wobei es der Klägerin gleichzeitig mitteilte, dass es erforderlich sei, das Kraftfahrzeug für einen besonderen Zweck in Anspruch zu nehmen, und dass die endgültige Beordnung durch die Strassenbau- und Verkehrsdirektion Düsseldorf ihr in den nächsten Tagen zugehen würde. Am nächsten Tage beantragte das Strassenverkehrsamt die Beordnung des sichergestellten Kraftfahrzeugs zu Gunsten des Kraftfahrzeugparks I. Die Strassenbau- und Verkehrsdirektion erliess am 22. Oktober 1946 eine an die Klägerin gerichtete Verfügung, durch welche sie diese "auf Grund der von der Militärregierung erteilten Vollmacht" verpflichtete, den Wagen "dem Kraftfahrzeugpark I ... sofort zu Eigentum zu überlassen". Die Verfügung wurde an das Strassenverkehrsamt übersandt, das sie an die Firma Br. [REDACTED] zwecks weiterer Veranlassung gab; diese übermittelte die Verfügung am 10. Januar 1947 an die Klägerin.

Bereits am 31. Oktober 1946 forderte das Strassenverkehrsamt die Firma Br. [REDACTED] auf, den Wagen der Beklagten zu 2) vorbehaltlich der Zustimmung der Strassenbau- und Verkehrsdirektion zu Eigentum zu übertragen. Mit Schreiben vom 9. November 1946 beantragte es bei der Strassenbau- und Verkehrsdirektion die Freigabe des Wagens an die Firma Z. [REDACTED] jr., indem es ausführte: Der Wagen sei

in dem vorliegenden Zustand unbrauchbar, der Inhaber der Firma Z [REDACTED] verfüge aber über passende Ersatzteile; dessen bisheriger Wagen, der dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund zur Verfügung gestanden habe, sei unbrauchbar geworden; der Gewerkschaftsbund benötige aber einen Wagen für dringende Dienstfahrten. Die Strassenbau- und Verkehrsdirektion wollte sich nur mit einer direkten Überlassung des beordneten Wagens an den "Industrie-Verband-Metall" einverstanden erklären. Das Strassenverkehrsamt machte mit Schreiben vom 27. November 1946 darauf aufmerksam, dass der Verband über die zur Anschaffung und Inbetriebhaltung des Fahrzeugs erforderlichen Mittel nicht verfüge, und bat, die Zuweisung deshalb "nach Möglichkeit" zu Gunsten des Herrn Z [REDACTED] jr. auszusprechen. Am 17. Dezember 1946 schrieb die Strassenbau- und Verkehrsdirektion an die Firma Br [REDACTED], der Wagen werde hiermit dem Industrie-Verband-Metall zu Eigentum zugewiesen, der sich wegen des Kaufs und der Übergabe unmittelbar mit der Firma in Verbindung setzen werde. Am 20. Januar 1947 wurde der inzwischen veränderte Wagen von der Firma Br [REDACTED] zu Gunsten der Gewerkschaft an die Reparaturwerkstätte der Firma J [REDACTED] ausgehändigt. Den Taxwert zahlte die Beklagte zu 2) an die Firma Br [REDACTED] und diese dann an die Klägerin. Auf Kosten der Beklagten zu 2) wurde der Wagen in der Folgezeit bei der Firma J [REDACTED] noch weiter instandgesetzt und schliesslich an den Inhaber der Beklagten zu 2) übergeben. Der Kraftfahrzeugbrief jedoch wurde auf die Gewerkschaft, später auf die Arbeiterwohlfahrt ausgestellt.

Die Klägerin behauptet, der Leiter des Strassenverkehrsamtes habe mit dem Inhaber der Beklagten zu 2) verabredet, diesem den Wagen, obwohl er darauf keinen Anspruch gehabt habe, zu verschaffen. Um diesen Zweck zu erreichen, habe er auf den Wagen zugegriffen. Das sei aber nicht nur



wegen des verfolgten Zweckes, sondern auch deshalb unzulässig gewesen, weil die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme bei ihr nicht vorgelegen hätten. Der Leiter des Strassenverkehrsamtes habe wiederholt zugesagt, dass der Wagen wieder für sie zugelassen werde, dann aber ungeachtet dieser Zusicherungen die Sicherstellung ausgesprochen und mit unzutreffenden Angaben die Beordnung betrieben; er habe sich hierbei weder um ihren Einspruch noch darum gekümmert, ob die Voraussetzungen für eine Zuweisung des Wagens an die Gewerkschaft vorhanden gewesen seien. Die Aushändigung des Wagens an den Inhaber der Beklagten zu 2) sei auf alle Fälle unstatthaft gewesen. Von der Beklagten zu 2) sei eine Schadloshaltung nicht zu erwarten, weil sie inzwischen unpfändbar geworden sei.

Die Klägerin hat beantragt, die beiden Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, ihr einen dem beordneten Wagen entsprechenden Personenkraftwagen zu liefern - hilfsweise: ihr den zur Anschaffung eines solchen Wagens erforderlichen Betrag zu zahlen - und ihr für die Gebrauchsentziehung einen vom Gericht festzusetzenden Betrag von wenigstens 1.000 DM zu zahlen.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Sie bestreiten, dass der Leiter des Strassenverkehrsamtes in Wuppertal und der Inhaber der Beklagten zu 2) bewusst zusammengewirkt hätten, um der Klägerin den Wagen zu entziehen. Der Antrag auf Zuweisung des Wagens an die Beklagte zu 2) sei zum ersten Mal erst Ende Oktober oder Anfang November 1946 verlautbart worden, nachdem einige Tage zuvor der eigene Wagen des Inhabers der Beklagten zu 2) ausgebrannt sei. Der Zweck der Zuweisung an die Beklagte zu 2), die vom Strassenamt beantragt worden sei, sei tatsächlich nur der gewesen, sicherzustellen, dass dem gewerkschaftli-

chen Verband ein Fahrzeug zur Verfügung stünde. Die Inanspruchnahme des Wagens der Klägerin sei statthaft gewesen, weil ein dringender Bedarf bestanden habe und der Wagen in absehbarer Zeit wegen Fehlens der Ersatzteile von der Klägerin doch nicht instandzusetzen gewesen wäre.

Das Landgericht hat die geltend gemachten Ansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Gegen dieses Urteil haben die beiden Beklagten Berufung, die Klägerin Anschlussberufung eingelegt. Die Klägerin macht einen weiteren Schaden geltend, der ihr, sowie ihrem Inhaber persönlich, infolge der Entziehung des Wagens entstanden sei (Notwendigkeit von Aufwendungen im geschäftlichen Interesse). Sie hat beantragt, unter Zurückweisung der Berufung die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, den der Klägerin entstandenen Schaden wegen Entziehung des Eigentums an dem Personenwagen DKW-Sonderklasse, Pol.Kennz.: D■■■■■, in einer vom Gericht festgesetzten Höhe zu erstatten, hilfsweise: festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet seien, der Klägerin wegen der vorbezeichneten Entziehung des Eigentums den ihr entstandenen Schaden zu ersetzen. Das Berufungsgericht hat die Anschlussberufung zurückgewiesen und auf die Berufung hin die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klägerin erblickt Amtspflichtverletzungen, die für den später entstandenen Schaden ursächlich seien, schon darin, dass der Leiter des Strassenverkehrsamtes über ihren Antrag auf Zulassung des Wagens trotz entsprechender Zusagen nicht entschieden, sondern sie hingehalten habe, und dass er überhaupt ihren Wagen als nach dem Reichsleistungsgesetz erfassbar angesehen und seine Sicherstellung angeordnet habe.

1.) Die dem Leiter des Strassenverkehrsamtes - der gleichzeitig für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zuständig war - vorgeworfene Untätigkeit im Zusammenhang mit dem Antrag der Klägerin auf Zulassung ihres Personenkraftwagens DKW-Sonderklasse kann als eine selbständige Anspruchsgrundlage nur insoweit in Betracht kommen, als sie vor dem 22. Oktober 1946 liegt, d.h. vor dem Tage, an dem die Inanspruchnahme des Kraftfahrzeugs ausgesprochen worden ist; denn nach der Beordnung des Wagens für den öffentlichen Bedarf konnte eine Zulassung für die Klägerin nicht mehr in Betracht kommen.

a) Das Berufungsgericht geht davon aus, dass über den Zulassungsantrag entschieden worden sei, indem es mit näherer Begründung ausführt, dass in der Ablehnung der Zulassung keine Amtspflichtverletzung zu erblicken sei. Die Revision hält diese Beurteilung für "tatbestandswidrig", weil das Berufungsgericht gleichzeitig ausführe, der Leiter des Strassenverkehrsamtes habe seine "Zusagen",

den Wagen zuzulassen, nicht ernstlich ausgesprochen, sondern sich nur einer Entscheidung entziehen wollen. Diese Rüge ist unbegründet; denn es kann sein, dass trotz einer einmal schon ausgesprochenen Ablehnung die Klägerin auch weiterhin noch die Zulassung betrieben hat und hierbei in der genannten Weise hinhaltend behandelt worden ist. Beide vom Berufungsgericht angenommenen Sachverhalte schliessen einander nicht aus.

b) Der Berufsrichter stellt freilich nicht fest, wann und wie der Zulassungsantrag abgelehnt worden sei. Es lässt sich nicht ausschliessen, dass eine besondere Verfügung überhaupt nicht erlassen worden ist, sondern dass die Ablehnung des Zulassungsantrags vom Berufungsgericht aus der Anordnung der Sicherstellung des Kraftfahrzeugs gefolgert worden ist. Es bedarf aber keiner weiteren Aufklärung des tatsächlichen Geschehens, weil sich die Unbegründetheit des von der Klägerin auf die angebliche Untätigkeit des Strassenverkehrsamtes gestützten Anspruches bereits aus den folgenden Gründen ergibt:

aa) Ist eine Entscheidung überhaupt nicht getroffen worden, wie die Revision in erster Linie behauptet, dann hätte die Klägerin, wenn ihr an einer Entscheidung lag, gemäss § 839 Abs. 3 BGB die nötigen Schritte unternehmen müssen, um den aus der Untätigkeit entstehenden Schaden abzuwenden. Aus der Aussage des Zeugen Dr. Bra[un], der damals Angestellter der Klägerin war, ergibt sich aber, dass die Klägerin sich hat hinhalten lassen, ohne eine Entscheidung bestimmter Art von dem Leiter des Strassenverkehrsamtes zu fordern. Die Revision ist im Irrtum, wenn sie meint, erst ein ablehnender Bescheid hätte der Klägerin die Möglichkeit gegeben, höheren Ortes vorstel-

lig zu werden. Mindestens eine Aufsichtsbeschwerde hätte jederzeit eingelegt werden können.

Soweit die behauptete Untätigkeit in die Zeit nach dem 18. Juli 1946 fällt, muss im übrigen auch schon ein Verschulden verneint werden. Die Klägerin legte gegen die Anordnung der Sicherstellung alsbald Einspruch ein. Der Leiter des Strassenverkehrsamtes konnte deshalb davon ausgehen, dass eine besondere Entscheidung über die Zulassung nicht notwendig sei, solange die Sicherstellung in Kraft blieb; denn in der Anordnung der Sicherstellung lag gleichzeitig auch schon ein Ausspruch dahin, dass eine Zulassung für die Klägerin nicht in Betracht kommen könne; anderenfalls wäre nämlich die Sicherstellung nicht am Platze gewesen.

bb) Für den Fall, dass eine Entscheidung getroffen sein sollte, will die Revision eine Amtspflichtverletzung darin erblicken, dass das Strassenverkehrsamt der Klägerin nicht die Gründe für die Ablehnung ihres Zulassungsantrages mitgeteilt habe. Eine etwaige Amtspflichtverletzung dieses Inhalts kann aber für den geltendgemachten Schaden nicht ursächlich gewesen sein. Auch gegen eine nicht mit Gründen versehene Ablehnung hätte die Klägerin angehen können. Im übrigen kann der Schaden nur auf die Inanspruchnahme als solche zurückgehen. Die Gründe für die Sicherstellung und das Betreiben der Beordnung - Unmöglichkeit einer Reparatur in absehbarer Zeit - sind aber nach Einlegung des Einspruchs alsbald vom Strassenverkehrsamt genannt worden.

c) Wenn die Revision schliesslich in diesem Zusammenhang eine Verletzung des § 286 ZPO durch das Berufungs-

gericht rügt, weil dieses nicht die Zeugen Dr. Ho[REDACTED] und Dr. H[REDACTED] vernommen habe, durch deren Aussagen nachgewiesen worden wäre, dass bei einer rechtzeitigen Bescheidung des Zulassungsgesuches durch den Leiter des Strassenverkehrsamtes der Wagen für die Klägerin zugelassen worden wäre, so kann sie auch damit keinen Erfolg haben.

Durch die beiden Zeugen sollte bewiesen werden, dass der Klägerin bei der Strassenbau- und Verkehrsdirektion gesagt worden sei, die Beschlagnahme des Wagens würde aufgehoben (am 25. oder 26. September 1947; Zeuge Dr. Ho[REDACTED]) oder seine Freigabe verfügt werden (am 27. Januar 1947; Zeuge Dr. H[REDACTED]), wenn sie bestimmte Unterlagen beibringen würde und wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt wären. Dies hat aber mit der Frage der Zulassung nichts zu tun. Vielmehr ergibt sich daraus im Gegenteil, dass auch ohne eine vorherige förmliche Entscheidung über die Zulassung die Möglichkeit bestand, zu Gunsten der Klägerin die sie schädigenden Massnahmen der Beschlagnahme und später der Beordnung wieder rückgängig zu machen. Sachlich war bei der Beordnung dasselbe zu prüfen wie bei einer Zulassung, nämlich die Frage, ob der Wagen für die Klägerin selbst erforderlich sei (dann Zulassung, jedenfalls keine Inanspruchnahme) oder nicht (dann Beordnung). Durch die Unterlassung einer Entscheidung über die Zulassung war die Rechtsstellung der Klägerin in dem Beorderungsverfahren nicht schlechter geworden, als dies bei einer getroffenen Entscheidung der Fall gewesen wäre.

2.) So kann die Frage überhaupt nur die sein, ob in dem Zugriff des Strassenverkehrsamtes auf das Fahrzeug der Klägerin, wie er in der das weitere Verfahren auslösenden Anordnung der Sicherstellung vom 18. Juli 1946 liegt, eine

schuldhafte Amtspflichtverletzung erblickt werden kann.

a) Dass das Strassenverkehrsamt nicht nur berechtigt, sondern auf Grund der zur Durchführung einer Anordnung der Militärregierung erlassenen Bestimmungen des Oberpräsidenten der Nordrhein-Provinz vom 4. Januar 1946 und 5. April 1946 sogar verpflichtet war, "zivile Kraftfahrzeugparks" zu errichten und die hierfür benötigten Kraftfahrzeuge, auch "reparaturbedürftige oder nicht einsatzbereite", wie es in einer dieser Bestimmungen ausdrücklich heisst, zu ermitteln und sicherzustellen, hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen. Gegen diesen Ausgangspunkt werden auch von der Revision keine Einwendungen erhoben.

b) Im Gegensatz zu der Annahme des Berufungsgerichts, dass auch die Sicherstellung des Wagens der Klägerin nach diesen Bestimmungen und dem Reichsleistungsgesetz berechtigt gewesen sei, meint aber die Revision, dass das Vorgehen des Strassenverkehrsamtes durch die genannten Vorschriften nicht gedeckt werde.

aa) Es hätten nur Personenkraftwagen, "die nicht zum Verkehr zugelassen werden", erfasst werden dürfen; deshalb sei im vorliegenden Falle eine Sicherstellung solange nicht statthaft gewesen, als über den Zulassungsantrag der Klägerin noch nicht rechtskräftig entschieden gewesen wäre.

Es kann dahingestellt bleiben, wie die Rechtslage insoweit objektiv zu beurteilen ist. Dem Leiter des Strassenverkehrsamtes kann es jedenfalls nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn er die Bestimmung dahin ausgelegt

hat, dass von ihm nur zu prüfen sei, ob das betreffende Fahrzeug für den Eigentümer zugelassen werden könnte oder nicht. In der Anordnung wird den Behörden zur Pflicht gemacht, die benötigten Fahrzeuge rechtzeitig zu erfassen, "ehe sie beiseite geschafft oder ausgeschlachtet werden". Deshalb konnte der Leiter des Strassenverkehrsamtes das Abwarten einer endgültigen Entscheidung über einen vorliegenden Zulassungsantrag als mit dieser Aufgabe unvereinbar ansehen. Durch die Sicherstellung als solche wurde ausserdem auch noch kein Verlust des Kraftfahrzeugs für die Klägerin herbeigeführt. Die Frage der Zulassung für sie konnte auch noch nach der Sicherstellung einer Entscheidung zugeführt werden.

bb) Zu einer anderen Beurteilung kann man auch nicht gelangen, wenn man das Vorbringen der Revision, der Leiter des Strassenverkehrsamtes habe wiederholt zugesagt, der Wagen würde nach erfolgter Reparatur für die Klägerin zugelassen werden, berücksichtigt.

Die Klägerin hat ihrem Einspruch vom 25. August 1946 eine Abschrift ihres Schreibens an die Firma J. [REDACTED] vom 19. August 1946 beigelegt. Aus dem Einspruchsschriftsatz ergibt sich, dass die Zusage der Zulassung an die Reparatur des Wagens geknüpft war, aus dem Schreiben an die Firma J. [REDACTED], dass der Wagen noch nicht instandgesetzt war, obwohl er sich schon seit mehr als einem Jahr in der Werkstatt befunden hatte. Bei dieser Lage der Dinge konnte der Leiter des Strassenverkehrsamtes davon ausgehen, dass der Wagen für die Klägerin auf unbestimmte Zeit nutzlos sei, und ihn erfassen. Dass er im Kraftfahrzeugpark von Nutzen sein konnte, wie das Strassenverkehrsamt es in dem Einspruchsverfahren alsbald dargelegt hat, ist vom Berufungsgericht als richtig angenommen und von der Revision nicht

in Zweifel gezogen worden. Dann lässt sich aber auch nicht sagen, dass die Voraussetzungen für eine Erfassbarkeit des Wagens beim Erlass der Verfügung vom 18. Juli 1946 nicht vorgelegen hätten.

Die Möglichkeit, dass der Leiter des Strassenverkehrsamtes eine zum Schadensersatz verpflichtende unrechtmässige Handlung dadurch begangen haben könnte, dass er sich nicht an die ihm in den Anordnungen des Oberpräsidenten gezogenen Grenzen gehalten hätte, ist nach alledem vom Berufungsgericht mit Recht verneint worden.

II.

Eine den Anspruch des Klägers begründende Amtspflichtverletzung könnte freilich auch dann vorliegen, wenn die Sicherstellung des Wagens sich zwar formell im Rahmen des Gesetzes gehalten hätte, aber von vornherein nur angeordnet worden wäre, um damit einen dem Gesetz widerstreitenden Zweck zu erreichen. Die Klägerin hat ihre Klage von Anfang an in der Hauptsache auf einen derartigen Tatbestand gestützt, indem sie behauptet hat, dass der Leiter des Strassenverkehrsamtes bewusst mit dem Inhaber der Beklagten (zu 2) zusammengewirkt habe, um diesem einen Wagen zu verschaffen, auf den kein Anspruch bestanden hätte.

Das Berufungsgericht hat dieses Hauptvorbringen der Klägerin jedoch als nicht erwiesen angesehen. Die von der Revision hiergegen erhobenen Angriffe sind unbegründet.

1.) Zu Unrecht verlangt die Revision vom Berufungsgericht, es hätte auch die dafür angebotenen Beweise, dass

der Leiter des Strassenverkehrsamtes sich in anderen Fällen grober Amtspflichtverletzungen schuldig gemacht und nach seinem Ausscheiden aus den Diensten der beklagten Stadt sich als Kaufmann nicht redlich verhalten habe, erheben müssen. Zu seiner Feststellung, dass das von der Klägerin immer wieder behauptete unredliche Zusammenwirken des Leiters des Strassenverkehrsamtes mit dem Inhaber der Beklagten zu 2) nicht erwiesen sei, ist der Berufungsrichter auf Grund der Erwägungen gekommen, dass der Name des Inhabers der Beklagten zu 2) zum ersten Mal überhaupt erst am 31. Oktober 1946 in den Akten des Strassenverkehrsamtes auftrete, also nachdem nicht nur die Sicherstellung, sondern auch schon die Beorderung ausgesprochen war, und dass nach der Aussage des unbeteiligten Zeugen R. [REDACTED] kein Zweifel daran zu hegen sei, dass vor diesem Zeitpunkt für den Inhaber der Beklagten zu 2) gar kein Anlass bestanden habe, sich um ein anderes Fahrzeug oder um Ersatzteile zu bemühen, weil bis dahin sein eigener Wagen noch nicht ausgebrannt gewesen sei. Das Berufungsgericht hat sich mit Recht darauf beschränkt, die Beweismittel, die sich unmittelbar auf den vorliegenden Fall beziehen, zu erschöpfen; mit "Verdachtsgründen", die sich vielleicht aus dem Vorbringen der Klägerin über das sonstige Verhalten des Leiters des Strassenverkehrsamtes nach einer Beweiserhebung hätten ergeben können, zu arbeiten, konnte es mit Recht ablehnen.

2.) Im übrigen rügt die Revision nicht das Übergehen von Beweisangeboten, sondern nur die Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahmen und des Inhalts der mündlichen Verhandlung durch das Berufungsgericht. Sie meint, das Berufungsgericht hätte bei Berücksichtigung sämtlicher Umstände zur Feststellung der Richtigkeit der Behauptung der Klägerin

kommen müssen. Ob das Ergebnis, zu dem der Tatrichter auf Grund der ihm zustehenden freien Beweiswürdigung gekommen ist, als richtig zu bezeichnen ist, kann aber das Revisionsgericht nicht nachprüfen. Die Revision vermag nicht anzuführen, dass das Berufungsgericht einen wesentlichen Punkt ausser acht gelassen hätte, sondern beschränkt sich darauf, zu rügen, dass es nur die einzelnen Umstände als solche, nicht aber "im Zusammenhang" gewürdigt habe. Inwiefern dies wirklich zutreffen soll, kann man der Revisionsbegründung nicht entnehmen; die Tatsache, dass das Berufungsurteil nicht ausdrücklich ausspricht - nach Würdigung der einzelnen Momente -, dass auch aus der Gesamtheit der Prüfung kein anderes Ergebnis zu folger³n sei als das mit den Einzelerwägungen begründete, ist unschädlich; denn das Berufungsgericht braucht nicht alle seine Erwägungen bei der Beurteilung eines tatsächlichen Vorbringens anzugeben.

Die Revision kann die in Wahrheit erstrebte selbständige Beweiswürdigung durch das Revisionsgericht auch nicht dadurch erreichen, dass sie ausführt, der Berufungsrichter hätte bei einer richtigen Bewertung der Umstände zu dem Ergebnis kommen müssen, dass "für ein bewusstes Zusammenwirken ... zumindest der prima facie-Beweis erbracht sei". Auch damit behauptet sie nur, dass das Berufungsgericht zu einem unrichtigen Ergebnis gekommen sei, gibt aber nicht an, dass es Rechtssätze übersehen oder nicht richtig angewandt hätte.

III.

Ein Schadensersatzanspruch könnte nach alledem der Klägerin nur dann erwachsen sein, wenn eine von den nach

der Sicherstellung des Wagens erfolgten Einzelhandlungen des Strassenverkehrsamtes eine Amtspflichtverletzung darstellen würde. Aber auch das ist vom Berufungsgericht mit Recht verneint worden.

1.) Dass das Strassenverkehrsamt den Wagen schon vor der Beörderung vom 22. Oktober 1946 in den Kraftfahrzeugpark hat verbringen lassen, ist nicht zu beanstanden. Es war zur "Sicherstellung" befugt und konnte in Verfolgung dieses Zweckes auch die Einlieferung des Wagens in den Kraftfahrzeugpark anordnen. Der Klägerin ist hierdurch auch kein Schaden entstanden, da der Wagen von ihr sowie so nicht benutzt werden konnte.

2.) Dass der Leiter des Strassenverkehrsamtes nach Einlegung des - an die Strassenbau- und Verkehrsdirektion gerichteten - Einspruchs der Klägerin nicht selbst über eine Aufhebung der Sicherstellung entschieden, sondern sich damit begnügt hat, das Ansinnen der Klägerin, ihr in Anbetracht der früheren geschäftlichen Beziehungen Unterstützung zu gewähren, abzulehnen, und im Gegenteil bei der vorgesetzten Behörde für eine Abweisung des Einspruchs eingetreten ist, war nicht fehlsam. Zur Entscheidung war die angerufene Stelle zuständig, zur Vertretung seiner Ansicht der Leiter des Strassenverkehrsamtes aber durchaus befugt.

Wenn die Revision ihm vorwirft, er habe mit dem in seiner Stellungnahme enthaltenen Satz, eine Zulassung des Wagens für die Klägerin hätte ohnehin nicht erfolgen können, eine Amtspflichtverletzung begangen, wenn die Zulassung in Wirklichkeit nur wegen des Motorschadens abgelehnt

worden sei, so kann dem nicht zugestimmt werden. Mit dem beanstandeten Satz wird nicht der Wahrheit zuwider behauptet, dass die Zulassung aus anderen Gründen als denen der Unbrauchbarkeit des Wagens für die Klägerin abgelehnt worden sei, sondern nur die Meinung geäußert, dass für eine Zulassung auch dann kein Raum gegeben wäre, wenn ein Motorschaden nicht bestünde. Welche anderen Gründe gegen die Zulassung vorhanden sein konnten, ist nicht festgestellt. Es lässt sich aber die vom Leiter des Strassenverkehrsamtes geäußerte Meinung schon auf Grund der eigenen Angaben der Klägerin in dem Einspruchsschreiben als vertretbar ansehen; denn wenn die Klägerin noch zwei weitere Wagen hatte, so konnte es als mit der Lage der Verhältnisse unvereinbar erscheinen, dass für sie noch ein weiterer Wagen zugelassen würde.

3.) Dass der Antrag auf Beorderung am 8. Oktober 1946 ohne Rücksicht auf das noch nicht erledigte Einspruchsverfahren gestellt worden ist, kann ebenfalls nicht beanstandet werden. Die Entscheidung lag bei der Strassenbau- und Verkehrsdirektion, die der Tatsache, dass über den Einspruch wegen der Sicherstellung noch nicht entschieden war, bei der Entscheidung über die Beorderung Rechnung tragen konnte.

4.) Ob das Strassenverkehrsamt am 30. Oktober 1946 richtig gehandelt hat, als es die Beorderungsverfügung vom 22. Oktober 1946 nicht selbst an die Klägerin weiterleitete, sondern damit die Firma Br. beauftragte, kann dahingestellt bleiben; auf keinen Fall ist dadurch der Klägerin ein Schaden zugefügt worden, weil sie vor der Bekanntgabe der Verfügung an sie keinen Rechtsverlust erleiden konnte.

5.) Ob es richtig war, die Firma Br., bei welcher der Kraftfahrzeugpark eingerichtet war, bereits am 31. Oktober 1946 zu ersuchen, den Wagen der Beklagten zu 2) "vorbehaltlich der Zustimmung der Strassenbau- und Verkehrsdirektion ... zu Eigentum zu übergeben", kann ebenfalls offen bleiben. Auch hierdurch kann der Klägerin kein Schaden entstanden sein. Die Revision behauptet zu Unrecht, der Wagen sei hierdurch der Klägerin verloren gegangen. An den Eigentumsverhältnissen hätte sich nichts ändern können, selbst wenn die genannte Anordnung des Strassenverkehrsamtes durchgeführt worden wäre. In Wirklichkeit ist es aber dazu gar nicht gekommen. Die Firma Br. hat den Wagen überhaupt erst am 20. Januar 1947 ausgehändigt und auch da nur an die Firma J. "zu Gunsten der Gewerkschaft", nicht an den Inhaber der Beklagten zu 2).

6.) Dass sich das Strassenverkehrsamt für eine Überlassung des zu Gunsten des Kraftfahrzeugparks bereits beorderten Wagens an die Beklagte zu 2) mit der Begründung eingesetzt hat, dass diese den Wagen an Stelle ihres inzwischen unbrauchbar gewordenen eigenen Wagens für die Bedürfnisse der örtlichen Gewerkschaftsorganisation zur Verfügung stellen würde, kann ihm ebenfalls nicht als eine Pflichtwidrigkeit vorgeworfen werden. Dass der Leiter des Strassenverkehrsamtes diese Begründung nur vorgeschoben hätte, ist nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Fall. Dass diese Regelung, wenn sie tatsächlich den Bedürfnissen der Gewerkschaft dienen sollte, nicht statthaft gewesen sein sollte, kann nicht anerkannt werden.

Die Revision verlangt zu Unrecht, dass der Leiter des Strassenverkehrsamtes sich nicht auf den Antrag des örtlichen Gewerkschaftsvertreters hätte verlassen dürfen, sondern die Entscheidung des Vorstandes hätte herbeiführen müssen, durch den dann die Übernahme des Wagens abgelehnt worden wäre; die Klägerin vermag nicht anzugeben, auf Grund welcher besonderer Umstände das Strassenverkehrsamt an einer Vollmacht des Zeugen P. zum Auftreten für die örtliche Gewerkschaftsorganisation hätte Zweifel haben sollen. Ohne Anhaltspunkte für ein unstatthaftes Auftreten des Zeugen war das Strassenverkehrsamt zu einer näheren Nachprüfung der Verhältnisse nicht verpflichtet.

Ebenso ist es unrichtig, dass das Strassenverkehrsamt verpflichtet gewesen sei, das Sozialministerium zu befragen, ob ein gewerkschaftliches Bedürfnis anzuerkennen sei, bevor es sich für die von ihm vorgeschlagene Regelung einsetzte. Die Entscheidung über die Zuteilung des Wagens stand der Strassenbau- und Verkehrsdirektion zu. Das Strassenverkehrsamt hatte nur auf Grund der Kenntnis der örtlichen Verhältnisse entsprechende Vorschläge zu machen. Dass es im vorliegenden Falle willkürlich gehandelt hätte, als es den schon erwähnten Vorschlag machte, kann nicht anerkannt werden.

Die Revision macht allerdings geltend, das Strassenverkehrsamt habe eine Freigabe des Wagens, die Ende 1946 noch möglich gewesen wäre, durch "bewusst unrichtige Berichte" verhindert, und rügt, dass das Berufungsgericht die hierfür angebotenen Beweise nicht erhoben habe. Auch damit kann sie aber keinen Erfolg haben; denn die Klägerin hat die Beweise, deren Nichterhebung gerügt wird, nicht für ihre Behauptung, der Leiter des Strassenver-

kehrsamtes habe bewusst falsche Angaben gemacht, angeboten, sondern nur dafür, dass bei Nichtvorhandensein seiner Berichte ihr der Wagen freigegeben worden wäre. Das Berufungsgericht hat aber festgestellt, dass von bewusst falschen Berichten nicht die Rede sein könne. Damit war eine Amtspflichtverletzung ausgeschlossen, und es bestand kein Anlass zu prüfen, ob die Klägerin eine Freigabe des Wagens erreicht hätte, wenn die vorhandenen Berichte nicht erstattet worden wären.

7.) Mit der Bekanntgabe der Beorderungsverfügung am 10. Januar 1947 ist das Eigentum der Klägerin an dem Wagen verloren gegangen.

a) Die Revision bekämpft zu Unrecht diese Ansicht. Ihre Meinung, dass die Klägerin durch die genannte Verfügung nur verpflichtet worden sei, einen Übereignungsvertrag abzuschliessen, ist nicht zutreffend. Zwar heisst es in der Verfügung: wir "verpflichten" Sie. Aber dieser Ausdruck wird gerade auch in § 15 RLG gebraucht. Die Verpflichtung lautete nicht dahin, dass die Klägerin den Wagen "übereignen" solle, sondern es wird ihr aufgegeben, den Wagen "sofort zu Eigentum zu überlassen". Die Verfügung ist zudem nicht unter Bezugnahme auf Vorschriften des Reichsleistungsgesetzes ausgesprochen worden, sondern "auf Grund der von der Militärregierung erteilten Vollmacht". Diese Vollmacht ging aber, wie in der Rundverfügung des Oberpräsidenten vom 14. Februar 1946 klargestellt worden war, dahin, Kraftfahrzeuge "zur Benutzung" oder "zur Verfügung" in Anspruch zu nehmen; an Begründung blosser Verpflichtungen zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts gemäss § 3 a RLG war dabei nicht gedacht. Dementsprechend heisst

es auch in der Verfügung vom 22. Oktober 1946 ausdrücklich: "Betr. Beorderung eines Kraftfahrzeuges", nicht aber: "Aufforderung zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts". Dass die Strassenbau- und Verkehrsdirektion eine unmittelbare Inanspruchnahme des Kraftfahrzeugs selbst und nicht nur die Begründung einer Verpflichtung zu seiner Übereignung im Auge hatte, ergibt sich auch aus der späteren Zuweisung des Wagens an den Industrie-Verband-Metall; in dieser Verfügung vom 17. Dezember 1946 wird der Firma Br. aufgegeben, mit dem Industrie-Verband einen Kauf über das in dem Kraftfahrzeugpark abgestellte Fahrzeug abzuschliessen, das dem Verband gleichzeitig "zu Eigentum zugewiesen" wird. Daraus ist deutlich ersichtlich, dass sich der Eigentumsübergang nicht auf Grund eines mit der Klägerin abzuschliessenden Rechtsgeschäftes, sondern kraft hoheitlichen Aktes vollziehen sollte. Anders hat auch die Klägerin selbst vor der Revisionsinstanz die Beorderung nicht verstanden, wie sich aus ihrem Klageantrag ergibt.

b) Ist die Rechtslage aber so, dass das Eigentum der Klägerin untergegangen ist, dann entfällt die Folgerung, welche die Revision aus ihrer Ansicht zieht, nämlich dass der Wagen überhaupt nicht an eine dritte Person hätte ausgehändigt werden dürfen, weil er nach wie vor Eigentum der Klägerin geblieben sei.

Eine Amtspflichtverletzung könnte nach dem Verlust des Eigentums der Klägerin nur in Betracht kommen, wenn das Strassenverkehrsamt verpflichtet gewesen wäre, die Beorderung rückgängig zu machen und diese Pflicht nicht erfüllt hätte. Das Bestehen einer solchen Pflicht ist aber nicht ersichtlich. Es hat sich weder nachträglich heraus-

gestellt, dass der Wagen unbrauchbar wäre, noch dass es nicht mehr nötig sei, auf ihn zurückzugreifen, um den vordringlichen Bedürfnissen, die durch die Kraftwagen aus den zivilen Kraftfahrzeugparks befriedigt werden sollten, zu genügen.

IV.

Nach alledem muss das Vorliegen der von der Klägerin behaupteten Amtspflichtverletzungen verneint werden. Damit entfallen aber nicht nur Ansprüche gegen die öffentliche Hand, sondern auch gegen die Beklagte zu 2). Eine Anstiftung oder Beihilfe zu einer Amtspflichtverletzung kann nicht in Betracht kommen, wenn es an einer Amtspflichtverletzung fehlt. Dass die Beklagte zu 2) sich in einer sonstigen Weise schadensersatzpflichtig gemacht haben könnte, ist nicht ersichtlich.

Deshalb hat das Berufungsgericht mit Recht die Klage in vollem Umfang abgewiesen, und die Revision der

Klägerin war, wie geschehen, als unbegründet anzusehen.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Raetschel

Dr. Weber

Dr. Kreft

Wolany

Dr. Beyer